



Information Nr. 17

Datum:	1. Dezember 2016, aktualisiert am 1. November 2018
Für:	Kantonale Aufsichtsbehörden, Betreibungsämter
Betrifft:	Anwendung der Verordnung über die vom Gläubiger zu stellenden Begehren im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

Anwendung der Verordnung über die vom Gläubiger zu stellenden Begehren im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

1. Hintergrund

Am 14. Oktober 2015 hat der Bundesrat Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung (VFRR, [SR 281.31](#)) revidiert und das EJPD ermächtigt, Vorgaben an die Gläubigerbegehren, wie diejenigen, die in der Weisung Nr. 2 enthalten sind (bzw. in den angefügten technischen Spezifikationen), in eine Departementsverordnung aufzunehmen. Das EJPD hat daraufhin am 24. November 2015 die Verordnung über die vom Gläubiger zu stellenden Begehren im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ([SR 281.311](#)) erlassen und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Artikel 2 bis 5 der EJPD-Verordnung lauten wie folgt:

Art. 2 Anzahl zulässige Forderungen in einem Begehren

1 In einem Betreibungsbegehren können höchstens zehn Forderungen geltend gemacht werden. Diese müssen nicht in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

2 Eine Zinsforderung auf einem Teilbetrag der Hauptforderung ist als selbstständige Forderung einzugeben. Bestehen mehrere Zinsforderungen, kann deren mittlerer Zins als eine Zinsforderung geltend gemacht werden.

Art. 3 Inhalt und Umfang des Forderungsgrundes

1 Für die Angabe der Forderungsurkunde oder des Forderungsgrundes (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG) der ersten Forderung (Hauptforderung) stehen 640 Zeichen zur Verfügung.

2 Für die Angabe der Forderungsurkunde oder des Forderungsgrundes (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG) der zweiten bis und mit der zehnten Forderung stehen jeweils 80 Zeichen zur Verfügung.

Art. 4 Teilzahlungen

1 Jede Forderung ist als Nettobetrag anzugeben, samt allfälligem Zinssatz und Fälligkeitsdatum in Bezug auf den Nettobetrag.

2 Auf allfällige Teilzahlungen kann in der Angabe des Forderungsgrundes hingewiesen werden.

Art. 5 Nichteinhaltung der Vorgaben

1 Entspricht ein eingehendes Begehren nicht oder nur teilweise den Vorgaben dieser Verordnung, so gibt das Betreibungsamt dem Gläubiger unter Hinweis auf den Mangel Gelegenheit zur Nachbesserung. Das Betreibungsamt kann Vorschläge zur Behebung des Mangels unterbreiten.

2 Entspricht das erneute Begehren weiterhin nicht den Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung, so wird es abgewiesen.

Die vorliegende Information enthält Empfehlungen für die Handhabung der zitierten Bestimmungen, insbesondere für die in Artikel 5 Absatz 1 2. Satz vorgesehene Möglichkeit der Betreibungsämter, Vorschläge zur Behebung einer mangelhaften Eingabe zu unterbreiten.

Die vorliegende Information ist nicht relevant für die Kommunikation zwischen Gläubigern und Ämtern unter Verwendung des eSchKG-Standards.

2. Lösungsansätze bei der Handhabung der Beschränkung auf zehn Forderungen

Die Beschränkung der Anzahl in einem einzelnen Zahlungsbefehl zusammengefasster Forderungen auf 10 hat zum Zweck, die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Zahlungsbefehls und dessen Urkundeneinheit zu wahren (Vermeidung mehrerer Blätter). In wenigen Ausnahmefällen kann es aber vorkommen, dass Gläubiger mehr als 10 Forderungen in einem Betreibungsbegehren aufführen.

Die nachfolgende Übersicht enthält Lösungsansätze für mögliche Fallkonstellationen:

<i>Situation</i>	<i>Lösungsansatz</i>
Das Begehren enthält mehr als 10 Forderungen.	Die Forderungen lassen sich in einem Gesamtforderungsbetrag im 1. Feld zusammenfassen. Die Forderungsgründe lassen sich im entsprechenden Feld zusammenführen (bspw. durch ";" oder "/" getrennt, stets jeweils mit Aufführung der Teilbeträge), ohne dass ein Informationsverlust resultiert. Falls nötig sind evtl. weitere Kürzungen ohne Informationsverlust möglich (Wiederholungen vermeiden, Untergruppierungen, Abkürzungen, vgl. unten zu Ziff. 3).
<i>idem</i> , der obige Lösungsansatz ist aber nicht ausreichend (bspw. weil nicht genügend Raum besteht für ausreichend differenzierende Forderungsbeschreibung).	Die Forderungen lassen sich gruppieren, d.h. nicht auf eine einzige, aber in mehrere gleichartige Forderungen (bspw. nach Forderungsgrund oder nach Zeiträumen der Rechnungsstellung) gruppieren. Damit bieten sich mehr Möglichkeiten, auch längere Texte zum Forderungsgrund aufzunehmen.

3. Lösungsansätze bei der Handhabung der Zeichenbeschränkungen beim Forderungsgrund/Urkunde

Vorweg ist daran zu erinnern, dass der *Forderungsgrund* einzig dazu dient, die Forderung für den Schuldner identifizierbar zu machen. Insbesondere muss die Forderung nicht begründet oder erklärt werden. Vor diesem Hintergrund sind kaum Konstellationen denkbar, bei denen die zulässige Zeichenanzahl (sei sie 640 oder 80) für eine rechtsgenügeliche Identifizierung der Forderung nicht ausreichen würde. Gleichwohl kann es sein, dass ein Amt mit einer Begründung der Forderung(en) konfrontiert ist, welche diese Zeichenlänge übersteigt.

<i>Situation</i>	<i>Lösungsansatz</i>
Eine von mehreren Forderungen enthält eine Beschreibung (Forderungsgrund), welche die 80 Zeichen übersteigt, jedoch nicht 640 Zeichen. Sie ist jedoch nicht an erster Stelle aufgeführt.	Die fragliche Forderung wird an die 1. Stelle gesetzt. Die übrigen Forderungen auf der 2. und ff. Stellen (sofern nicht deren Beschreibung ebenfalls die 80 Zeichen übersteigt, es sei denn, der nachfolgende Vorschlag vermag auch diesen Konflikt zu lösen).

Die Beschreibung einer Forderung übersteigt die fragliche Zeichenzahl.	Die Beschreibung kann gekürzt werden, ohne, dass die Identifikation der Forderung beeinträchtigt wird. Das ist vergleichsweise leicht umzusetzen, wo etwa Wiederholungen vermieden werden oder durch Abkürzungen ersetzt werden können.
--	---

Wenn immer möglich zu *vermeiden* ist der Verweis auf und die Verwendung von *Beiblättern*. Deren Verwendung findet im Gesetz keine Grundlage. In praktischer Hinsicht führen sie zu einer Aufteilung der als Einheit konzipierten Urkunde des Zahlungsbefehls (aber auch darauf basierender weiterer Urkunden) und sie machen das Verfahren anfällig für Fehler oder Verfälschungen. Zudem ist die alleine in Beiblättern enthaltene Information nicht in den relevanten Datenbanken als eigentlicher Datensatz erfasst und in bestimmten Konstellationen nicht abrufbar. Als *ultima ratio*, namentlich wenn die hier vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausreichen, um das Platzproblem zu lösen, ist deren Verwendung jedoch zulässig.¹

4. Berücksichtigung von Akontozahlungen und aufgelaufenen Zinsen

Forderungen sind stets als Nettobetrag anzugeben, d.h. es ist der noch offene Betrag als Forderung anzugeben. Auf den Umstand, dass Teilzahlungen erbracht worden sind, kann (muss aber nicht) im Forderungsgrund hingewiesen werden (Art. 4 EJPD-Verordnung, bspw. "Restschuld" oder "abzüglich erfolgter Anzahlungen").

Werden zusätzlich Zinsen gefordert für den Zeitraum zwischen der Fälligkeit der ursprünglichen Gesamtschuld und dem Zeitpunkt einer Teilzahlung (oder mehrerer Teilzahlungen), so können die aufgelaufenen Zinsen als zusätzliche Forderung eingegeben werden, richtigerweise jedoch ohne weiteren Zins auf diesen Betrag (kein Zinseszins).

5. Handhabung des Vorschlagsrechts des Betreibungsamtes

Einem Gläubiger, der erstmalig ein Betreibungsbegehren stellt, welches den formellen Anforderungen nicht entspricht, sollte ein Lösungsvorschlag unterbreitet werden, sei es in allgemeiner Form (Hinweis auf die Möglichkeiten, etwa einer Zusammenfassung der Forderungen), sei es in Form eines konkreten Vorschlages der Forderungseingabe, welcher der Gläubiger in beiden Fällen - ausdrücklich oder konkludent - zuzustimmen hätte. Dieser Austausch kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Formale Korrekturen, welche das Begehren inhaltlich nicht ändern (bspw. gebräuchliche Abkürzungen, Umstellung der Reihenfolge) kann das Amt selbständig vornehmen.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

Dienststelle für Oberaufsicht SchKG

Prof. Rodrigo Rodriguez

¹ In ihrer Fassung vom 1. Dezember 2016 sah diese Information noch vor, dass keine Beiblätter verwendet werden dürfen. Hintergrund der vorgenommenen Anpassung ist der Bundesgerichtsentscheid 5A_165 vom 3. Mai 2018. Darin wurde die Abweisung eines Gesuchs alleine aufgrund der fehlenden Einhaltung der Vorgaben der Art. 2 und 3 VFRR für unzulässig erklärt.